



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)**

**(Drs. 17/20425)**

**hier: Berufsgeheimnisträger**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 Buchst. b wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 8“ ersetzt.
2. In Nr. 27 werden in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
3. In Nr. 28 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird in Art. 36 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 7“ ersetzt.
4. In Nr. 30 wird Art. 41 wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. b Doppelbuchst. bb werden in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a die Wörter „über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte“ durch die Wörter „auf Grund ihres Inhalts eine dort genannte Maßnahme nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
  - b) In Buchst. c Doppelbuchst. bb wird in Abs. 2 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
  - c) In Buchst. d wird Abs. 3 wie folgt geändert:
    - aa) In Doppelbuchst. aa wird Satz 2 wie folgt geändert:
      - aaa) Dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa vorangestellt:
        - „aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „es nicht Wohnungen von Berufsgeheimnisträ-

gern nach §§ 53, 53a StPO sind und“ gestrichen.“

bbb) Die bisherigen Dreifachbuchst. aaa bis ccc werden die Dreifachbuchst. bbb bis ddd.

bb) Es wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:

„cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 49 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

5. In Nr. 31 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.

6. In Nr. 35 wird Art. 49 wie folgt ändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 5 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Die folgenden Maßnahmen sind unzulässig, soweit sie sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 StPO genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte:

1. offene Bild- oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 2,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder das Abhören oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1,
5. Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2,
6. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. <sup>3</sup>Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich um Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) <sup>1</sup>Soweit durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a, 3b oder Nr. 5 StPO genannte Person betroffen ist und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. <sup>3</sup>Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a StPO genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

(5) <sup>1</sup>Ist eine Maßnahme nach den Abs. 1 bis 3 unzulässig, ist eine bereits laufende Datenerhebung unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen. <sup>2</sup>Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 6 und 7.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind“ durch die Wörter „auf Grund derer die Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 10 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11.
7. In Nr. 37 Buchst. d werden in Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte“ durch die Wörter „auf Grund derer die Erhebung nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.

### **Begründung:**

Der Gesetzgeber ist auch nach den strengen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) zum BKA-Gesetz des Bundes für verdeckte polizeiliche Maßnahmen formuliert hat, nicht verpflichtet, bestimmte Personen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein gänzlich auszunehmen. Hinsichtlich des Umfangs, in dem er Personengruppen besondere Schutzvorkehrungen vorschreibt, darf er Abstufungen vornehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 62 des neu gefassten BKA-Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354) sowie in § 160a Strafprozessordnung (StPO) hinsichtlich des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und Abgeordnete sowie ihre Hilfspersonen werden besonders geschützt. Für die weiteren in § 53 StPO genannten Berufsgeheimnisträger und ihre Hilfspersonen ist grundsätzlich im Rahmen einer Abwägung die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Einzelfall entscheidend.

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr sowie einer kohärenten Sicherheitsarchitektur wird die genannte Unterscheidung für den Schutz der Berufsgeheimnisträger bei besonders grundrechtsintensiven Maßnahmen im Anwendungsbereich des PAG übernommen. Kernstück ist insoweit die an § 62 des neu gefassten BKA-Gesetzes angelehnte Regelung in Art. 49 Abs. 1 bis 5 PAG-E. An diese knüpfen die Anpassungen in den anderen Vorschriften, die auf den Schutz von Berufsgeheimnisträgern Bezug nehmen, jeweils im Wege von Folgeänderungen an (Art. 25, 35, 36, 41, 42 und 53 PAG). Dabei kann der Wortlaut des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG-E und des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAG-E jeweils gestraft werden.

Unberührt bleibt demgegenüber die Regelung zum Schutz der Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Rasterfahndung (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 PAG).